



# **Richtlinie der Stadt Erlangen über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von Lastenfahrrädern, Lastenpedelecs, Fahrradanhängern, Fahrradlastenanhängern und Therapierädern 2022**

## **1. Inhaltsverzeichnis**

1. Inhaltsverzeichnis
2. Förderziele
3. Kurzdarstellung
4. Freiwilligkeit und Zweckbindung
5. Gegenstand der Förderung
6. Förderfähige Nutzung
7. Zweckbindungsfrist
8. Förderfähige Anschaffungsart
9. Antragsberechtigte
10. Notwendige Nachweise zur Antragsberechtigung
11. Umfang und Verteilung der Fördermittel, Förderzeitraum
12. Antragsverfahren und Bearbeitung
13. Förderzusage, Beschaffung des Lastenfahrrades, Auszahlung der Fördermittel
14. Allgemeine Fördervoraussetzungen
15. Aufhebung der Bewilligung und Erstattung
16. Inkrafttreten und Befristung

## **2. Förderziele**

Durch die Bezuschussung des Kaufs von Lastenfahrrädern, Lastenpedelecs Fahrradanhängern, Fahrradlastenanhängern und Therapierädern fördert die Stadt Erlangen umweltfreundliche Mobilität und leistet damit einen wichtigen Beitrag für den Umwelt- und Naturschutz in Erlangen. Ein möglichst emissionsfreier Lastentransport durch die genannten Transportmittel trägt zu einer Verbesserung der Luftqualität, insbesondere zur Reduzierung des Kohlendioxid- / und Stickoxid-Ausstoßes, zur Feinstaubreduzierung, zur Lärminderung und zum Klimaschutz bei. Darüber hinaus wird ein konkreter Beitrag für eine Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt geleistet. Die Stadt Erlangen als „Kommune inklusiv“ hat zudem zum Ziel, im Rahmen der Maßnahmen für Klimaschutz und Inklusion, umweltfreundliche Mobilität von Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung zu fördern.

Durch einen Zuschuss zu den Anschaffungskosten für ein neues Lastenfahrrad, Lastenpedelec oder Fahrradanhänger, sollen, neben Gewerbetreibenden, Privatpersonen, vor allem Vereine und Initiativen unterstützt werden, Transporte im urbanen Raum vom Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor auf das Fahrrad oder den Anhänger zu verlagern. Durch die damit verbundene stärkere Präsenz von Lastenfahrrädern und -pedelecs im Stadtgebiet, sollen die Räder, über das Förderprogramm hinaus, als alltägliches urbanes Transportmittel etabliert und der Radverkehrsanteil erhöht werden. Die Richtlinie legt das Verfahren und die Bedingungen zur Vergabe der Fördergelder fest.

### 3. Kurzdarstellung

In der Tabelle werden die Fördergegenstände, die Förderhöhe, die Verteilung der Fördermittel und die Antragsberichtigung dargestellt.

<b>Fördermodul</b>	<b>Förderung</b>	<b>Maximale Förderhöhe</b>
<u>Lastenfahrräder</u>		
- Privatpersonen	30 % der Nettokosten	900 €
- Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt <sup>1)</sup>	40 % der Nettokosten	1.200 €
- Vereine, Initiativen, Nutzungsgemeinschaften	30 % der Nettokosten	900 €
- Unternehmen und freiberuflich tätige Personen	30 % der Nettokosten	900 €
<u>Lastenpedelecs</u>		
- Privatpersonen	30 % der Nettokosten	1.200 €
- Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt <sup>1)</sup>	40 % der Nettokosten	1.600 €
- Vereine, Initiativen, Nutzungsgemeinschaften	30 % der Nettokosten	1.200 €
- Unternehmen und freiberuflich tätige Personen	30 % der Nettokosten	1.200 €
- Ökobonus bei Bezug von Ökostrom <sup>2)</sup>	Zusätzlich pauschal 300 €	-
<u>Fahrradanhänger</u>		
- Privatpersonen	30 % der Nettokosten	450 €
- Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt <sup>1)</sup>	40 % der Nettokosten	600 €
- Vereine, Initiativen, Nutzungsgemeinschaften	30 % der Nettokosten	450 €
- Unternehmen und freiberuflich tätige Personen	30 % der Nettokosten	450 €
- Sozialbonus bei Besitz eines ErlangenPass <sup>3)</sup>	60 % der Nettokosten	900 €
<u>Fahrradlastenanhänger<sup>4)</sup></u>		
- Privatpersonen	30 % der Nettokosten	1.500 €
- Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt <sup>1)</sup>	40 % der Nettokosten	2.000 €
- Vereine, Initiativen, Nutzungsgemeinschaften	30 % der Nettokosten	1.500 €
- Unternehmen und freiberuflich tätige Personen	30 % der Nettokosten	1.500 €
<u>Elektrisch motorisierte Fahrradlastenanhänger<sup>5)</sup></u>		
- Privatpersonen	30 % der Nettokosten	1.500 €
- Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt <sup>1)</sup>	40 % der Nettokosten	2.000 €
- Vereine, Initiativen, Nutzungsgemeinschaften	30 % der Nettokosten	1.500 €
- Unternehmen und freiberuflich tätige Personen	30 % der Nettokosten	1.500 €
- Ökobonus bei Bezug von Ökostrom <sup>2)</sup>	Zusätzlich pauschal 300 €	-
<u>Therapieräder</u>		
- Privatpersonen <sup>6)</sup>	50 % Nettokosten	2.500 €

- 1) Mindestens 3 Kinder unter 12 Jahre im Haushalt
- 2) Ökostrom, der zu 100 % aus erneuerbaren Energien hergestellt wird. Siehe hierzu die Bestenliste der Ökostromanbietenden von Utopia.de:  
<https://utopia.de/bestenlisten/die-besten-oekostrom-anbieter/>
- 3) Antragsberechtigt sind Personen mit gültigem ErlangenPass. Der Sozialbonus ist auf das Fördermodul Fahrradanhänger beschränkt.
- 4) Darunter fallen Fahrradanhänger, die schwere Lasten ab 150 kg transportieren können.
- 5) Darunter fallen motorisierte Elektrofahrradanhänger ab einer Zuladung von 150 kg.
- 6) Antragsberechtigt sind Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung, die einen Ablehnungsbescheid der Kostenstelle für die Anschaffung eines Therapierades, Rollstuhlfahrrads oder eines anderen Spezialfahrrads für den Transport von Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung erhalten haben.

#### **4. Freiwilligkeit und Zweckbindung**

##### **a) Freiwillige Leistung**

Die Zuwendung der Stadt Erlangen zum Kauf von Lastenfahrrädern wird als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgereicht. Ein Rechtsanspruch oder Verpflichtungen für die Stadt Erlangen werden durch diese Richtlinie nicht begründet.

##### **b) Zweckbindung**

Der städtische Zuschuss ist für die unter 2. genannten Förderziele zweckgebunden zu verwenden. Die Stadt Erlangen hat das Recht, die richtige Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Die zuwendungsempfangende Person verpflichtet sich dazu, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

#### **5. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Kauf und Leasing von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien neuen Lastenfahrrädern mit und ohne elektrisch motorisierte Tretunterstützung (Lastenpedelecs) bis 25 km/h und Fahrradanhänger mit und ohne elektrisch motorisierte Unterstützung. Die Nutzlast (Zulässiges Gesamtgewicht – Leergewicht des Fahrzeugs) bei Lastenfahrrädern/-pedelecs muss mindestens 120 kg, bei Fahrradanhängern muss die Tragfähigkeit/Zuladung mind. 20 kg betragen.

Das Lastenfahrrad/-pedelec muss dabei entweder

- einen verlängerten Radstand inklusive Transportmöglichkeit haben oder
- über einen fest installierten Front- und Heckgepäckträger sowie entsprechende Transportmöglichkeiten wie Boxen, Körbe oder Taschen verfügen.

## Förderfähiges Zubehör

- beim Lastenfahrrad/Lastenpedelec im Werkszustand sind
  - eine Transportbox für Güter oder Personen (mit Sitzbank)
  - eine Regenabdeckung zum Schutz der Transportfläche vor Niederschlag und Witterung und
  - ein externes, nicht-integriertes Schloss.
- beim Fahrradanhänger im Werkszustand sind
  - eine Sitzschale für Kleinstkinder,
  - eine Regenabdeckung,
  - eine Anhängerkupplung/Deichsel zur ausschließlichen Verbindung mit dem Fahrrad und
  - ein externes, nicht-integriertes Schloss.

Explizit ausgewiesene Versandkosten obliegen nicht der Förderung und sind von dieser ausgeschlossen.

Darüber hinaus fördert die Stadt Erlangen als „Kommune inklusiv“ Therapieräder für Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung, die der umweltfreundlichen Mobilität dieser Personen dienen. Dabei können beispielsweise Therapieräder für den Transport von Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung oder Rollstuhlfahrräder gefördert werden.

Das Therapierad soll hierbei entweder

- zum Transport der antragstellenden Person dienen, oder
- die aktive Mobilität der antragstellenden Person ermöglichen.

Je Privatperson/Haushalt, Verein, Initiative, Nutzungsgemeinschaft, Unternehmen und freiberuflich tätige Personen ist innerhalb von drei Jahren ein Lastenfahrrad oder Lastenpedelec oder Fahrradanhänger oder Fahrradlastenanhänger oder motorisierter Lastenanhänger oder Therapierad förderfähig.

## **6. Förderfähige Nutzung**

Die nach dieser Richtlinie geförderten Gegenstände müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist zum Transport von Lasten/Personen durch Privatpersonen, Nutzungsgemeinschaften, Vereine, Initiativen, Unternehmen und freiberuflich tätige Personen genutzt werden. Die Nutzung der Fördergegenstände muss überwiegend im Stadtgebiet Erlangen erfolgen.

## **7. Zweckbindungsfrist**

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Transportmittel beträgt 36 Monate ab Rechnungsdatum. Das bedeutet, dass innerhalb des Zeitraumes der Zweckbindungsfrist die Transportmittel im Sinne der Förderung genutzt werden müssen und nicht vorzeitig veräußert werden dürfen.

## **8. Förderfähige Anschaffungsart**

Gefördert wird der Neukauf von Lastenfahrrädern, Lastenpedelecs, Fahrradanhängern, Fahrradlastenanhängern, elektrisch motorisierten Lastenanhängern und Therapierädern für Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung und das Leasing von neuen Lastenfahrrädern/Lastenpedelecs mit einer Vertragslaufzeit von mindestens 36 Monaten ab Rechnungsdatum.

## **9. Antragsberechtigte**

- a) private Vereine und Initiativen mit Sitz und Wirkungskreis in Erlangen durch die vertretungsberechtigte Person
- b) Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Erlangen pro Haushalt
- c) Nutzungsgemeinschaften mit Hauptwohnsitz aller Nutzenden in Erlangen
- d) Unternehmen mit Sitz und Wirkungskreis in Erlangen, die den KMU-Kriterien entsprechen, sowie freiberuflich tätige Personen mit Sitz und Wirkungskreis in Erlangen

Nicht antragsberechtigt sind Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie Einrichtungen des Bundes oder des Freistaats Bayern mit Sitz in Erlangen.

## **10. Notwendige Nachweise zur Antragsberechtigung**

- a) Vereine und Initiativen  
Vereine und Initiativen müssen nachweisen, dass ihr Sitz und Wirkungskreis in Erlangen ist. Dies kann z. B. durch die Vereinssatzung, ein Statut oder eine getroffene Vereinbarung erfolgen.
- b) Geteilte Nutzung/ Nutzungsgemeinschaft  
Bei einer geteilten Nutzung des Lastenfahrrades ist eine Bestätigung über die Nutzungsgemeinschaft von insgesamt drei Personen erforderlich, in der die antragstellende Person als Eigentum besitzende oder Leasing nehmende des Fördergegenstandes aufgeführt ist.
- c) Privatpersonen  
Privatpersonen weisen ihren Wohnsitz durch eine Kopie des Personalausweises, Reisepasses oder einer gültigen Meldebescheinigung nach.
- d) Privatpersonen mit mind. 3 Kindern (unter 12 Jahren)  
Nachweis von mindestens drei Kindern unter 12 Jahren im Haushalt, durch erweiterte Meldebescheinigung mit Angaben zu Kindern im Haushalt, eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses des Kindes.
- e) Unternehmen und freiberuflich tätige Personen  
Unternehmen und freiberufliche tätige Personen müssen nachweisen, dass ihr Sitz und Wirkungskreis in Erlangen ist. Dies kann durch einen aktuellen Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss die KMU- und die De-Minimis-Erklärung eingereicht werden.

#### De-Minimis-Beihilfe:

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Förderungen an Unternehmen sind grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-Minimis-Verordnung). Demnach sind unter „De-Minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 200.000 € innerhalb von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Daher ist von antragsstellender Person – ausgenommen Privatpersonen, welche nicht unter den in 9. genannten Personenkreis fallen - eine entsprechende De-Minimis-Erklärung dem Antrag beizulegen.

- f) Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung  
Um die Ablehnung auf ein Therapierad für Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung der Kostenstelle nachzuweisen, ist ein Ablehnungsbescheid erforderlich. Zudem muss der Hauptwohnsitz in Erlangen durch Kopie des Personalausweises nachgewiesen werden. Zudem muss die Antragsberechtigung durch die Kopie des Behindertenausweises nachgewiesen werden.
- g) Ökobonus Ökostrom  
Die antragstellende Person weist durch eine Kopie des Liefervertrags (Laufzeit mind. 3 Jahre) den Bezug von Ökostrom aus 100 % erneuerbaren Energien nach. Zur Orientierung wird die Bestenliste der Ökostromanbietenden von Utopia.de empfohlen: <https://utopia.de/bestenlisten/die-besten-oekostrom-anbieter/>.
- h) Sozialbonus ErlangenPass  
Besitzende des ErlangenPass weisen ihre Zuwendungsberechtigung durch eine Kopie des ErlangenPasses aus.

## 11. Umfang und Verteilung der Fördermittel, Förderzeitraum

### Fördermodul Lastenfahrrad

Die Förderhöhe beträgt für Privatpersonen 30 %, für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt 40 %, für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften 30 %, für Unternehmen und freiberuflich Tätige 30 % der Netto-Anschaffungskosten bzw. der Netto-Leasingkosten über 36 Monate (jeweils ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- a) 900 € für Privatpersonen
- b) 1.200 € für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt
- c) 900 € für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften
- d) 900 € für Unternehmen und freiberuflich Tätige

### Fördermodul Lastenpedelec

Die Förderhöhe beträgt für Privatpersonen 30 %, für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt 40 %, für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften 30 %, für Unternehmen und freiberuflich Tätige 30 % der Netto-Anschaffungskosten bzw. der Netto-Leasingkosten über 36 Monate (jeweils ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- a) 1.200 € für Privatpersonen
- b) 1.600 € für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt
- c) 1.200 € für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften
- d) 1.200 € für Unternehmen und freiberuflich Tätige

Bei Bezug von Ökostrom aus 100 % erneuerbaren Energien wird zusätzlich pauschal ein Zuschuss von 300 € vergütet. Siehe hierzu die Bestenliste der Ökostromanbietenden von Utopia.de: <https://utopia.de/bestenlisten/die-besten-oekostrom-anbieter/>

### Fördermodul Fahrradanhänger

Die Förderhöhe beträgt für Privatpersonen 30 %, für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt 40 %, für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften 30 %, für Unternehmen und freiberuflich Tätige 30 %, für Menschen mit ErlangenPass 60 % der Netto-Anschaffungskosten bzw. der Netto-Leasingkosten über 36 Monate (jeweils ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- a) 450 € für Privatpersonen
- b) 600 € für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt
- c) 450 € für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften
- d) 450 € für Unternehmen und freiberuflich Tätige
- e) 900 € für ErlangenPass-Inhabende

### Fördermodul Fahrradlastenanhänger

Die Förderhöhe beträgt für Privatpersonen 30 %, für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt 40 %, für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften 30 %, für Unternehmen und freiberuflich Tätige 30 % der Netto-Anschaffungskosten (ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- a) 1.500 € für Privatpersonen
- b) 2.000 € für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt
- c) 1.500 € für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften
- d) 1.500 € für Unternehmen und freiberuflich Tätige

### Fördermodul Elektrisch motorisierte Fahrradlastenanhänger

Die Förderhöhe beträgt für Privatpersonen 30 %, für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt 40 %, für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften 30 %, für Unternehmen und freiberuflich Tätige 30 % der Netto-Anschaffungskosten (ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- a) 1.500 € für Privatpersonen
- b) 2.000 € für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt

- c) 1.500 € für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften
- d) 1.500 € für Unternehmen und freiberuflich Tätige

Bei Bezug von Ökostrom aus 100 % erneuerbaren Energien wird zusätzlich pauschal ein Zuschuss von 300 € vergütet. Siehe hierzu die Bestenliste der Ökostromanbietenden von Utopia.de: <https://utopia.de/bestenlisten/die-besten-oekostrom-anbieter/>

### Fördermodul Therapieräder

Die Förderhöhe beträgt für Privatpersonen (Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung) 50 % der Netto-Anschaffungskosten bzw. der Netto-Leasingkosten über 36 Monate (jeweils ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von 2.500 €.

### Aufteilung der Fördermittel

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden:

- a) zu 20 % für Antragstellende nach Nr. 9. a)
- b) zu 60 % für Antragstellende nach Nr. 9. b) + 9. c) und
- c) zu 20 % für Antragstellende nach Nr. 9. d)

dieser Förderrichtlinie verwendet.

Die Fördermittel für Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung werden nicht aufgeteilt und stehen ab Beginn des Förderzeitraums zur Verfügung.

Sollten die Fördermittel innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Förderzeitraums aus einem dieser drei Bereiche bereits ausgeschöpft sein (Erreichen der vorab festgelegten %-Grenze), so kann auf Fördermittel, die den jeweils anderen Bereichen (bzw. Antragstellenden im Sinne der Nr. 9) zugeordnet sind, zurückgegriffen werden.

### Förderzeitraum

Dieser beginnt am 01.04.2022 und endet am 31.12.2022. Nach diesem Zeitraum eingehende Förderanträge werden nicht mehr bearbeitet.

## **12. Antragsverfahren und Bearbeitung**

### **a) Antragstellung**

Anträge können erst mit Beginn des Förderzeitraumes wirksam gestellt werden. Vor Beginn des Förderzeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

### **b) Kontaktadresse und zuständige Stelle**

Die zugehörige Kontaktadresse lautet:

STADT ERLANGEN  
Referat für Planen und Bauen  
Radbeauftragter  
Werner-v.-Siemens-Str. 61  
91052 Erlangen



E-Mail: [lastenrad@stadt.erlangen.de](mailto:lastenrad@stadt.erlangen.de)

Internet: <https://www.erlangen.de/radbeauftragter>

Auskünfte werden außerdem unter der Telefonnummer 09131/86-2632 erteilt.

### **c) Bearbeitung**

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen und den unter Nr. 10. der Förderrichtlinie genannten Nachweisen bei der o. g. Kontaktadresse der Stadt Erlangen einzureichen. Für die Antragstellung ist das online-Formular zu verwenden. Der Antrag kann dann über die online-Anwendung oder in Schriftform mit dem ausgedruckten online-Formular, z. B. auf dem Postweg, gestellt werden.

Die Anträge werden nach dem Zeitpunkt des Antrageinganges bearbeitet und die Fördermittel entsprechend vergeben. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem ein Antrag vollständig eingegangen ist. Sollten mehrere Anträge gleichzeitig eingehen und für diese zusammen keine ausreichenden Fördermittel mehr zur Verfügung stehen, entscheidet das Los über die Rangfolge.

### **d) Antragstellung vor Maßnahmenbeginn**

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Das bedeutet, dass der Kauf- oder Leasingvertrag oder eine Bestellung des Lastenfahrrads erst nach Bekanntgabe des Förderbescheides geschlossen werden darf.

## **13. Förderzusage, Beschaffung des Lastenfahrrades, Auszahlung der Fördermittel**

### **a) Förderzusage**

Die Stadt Erlangen prüft nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, ob der Antrag den Vorgaben der Förderrichtlinie entspricht. Wenn der Antrag der Förderrichtlinie entspricht und noch ausreichende Fördermittel vorhanden sind, wird der Antrag bewilligt. Änderungen des Namens (Heirat) oder Wohnsitz zwischen dem Erhalt des Bewilligungsbescheids und der Förderzusage sind der Bearbeitungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

### **b) Beschaffung**

Die Absicht zur Beschaffung des Fördergegenstands muss innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft des Förderbescheides erbracht werden. Der Förderbescheid wird 1 Monat nach dessen Bekanntgabe (siehe Datum Förderbescheid) bestandskräftig. Das digitale oder analoge Einreichen einer Auftragsbestätigung mit Lieferdatum belegt die Kaufabsicht. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zeitraum zur Beschaffung des Fördergegenstands (3 Monate) verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag vor Fristablauf gestellt wird (bspw. bei Lieferverzögerungen oder persönlichen Veränderungen).

### **c) Auszahlung der Fördermittel**

Nach Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrages ist unverzüglich eine Kopie der Rechnung und des Zahlungsbeleges oder des Kontoauszuges sowie bei Leasingverträgen eine Kopie des Leasingvertrages bei der Stadt Erlangen einzureichen. Die einmalige Auszahlung der gesamten Fördermittel erfolgt dann,

wenn die Prüfung der Unterlagen ergeben hat, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Im Falle von Leasingverträgen wird die eine Hälfte zu Beginn der Laufzeit des Leasings ausgezahlt, die andere Hälfte zum Ende des Jahres, in dem der Leasingvertrag begann. Die Auszahlung erfolgt in beiden Fällen frühestens ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids (1 Monat nach dessen Bekanntgabe).

#### **14. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

##### **a) Rückforderung**

Bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien (z. B. vorzeitige Veräußerung des Lastenfahrrades, zweckfremde Nutzung, falsche Angaben bei der Antragstellung, fehlende Nachweise, Doppelförderung etc.) behält sich die Stadt Erlangen vor, die geleisteten Fördermittel teilweise oder vollständig zurückzufordern.

##### **b) Weiterveräußerung, Rückzahlung**

Der Weiterverkauf oder die Weitergabe eines geförderten Lastenfahrrades ist frühestens 36 Monate nach Kauf/Rechnungsdatum förderunschädlich zulässig. Für Leasingfahrräder beginnt die Dreijahresfrist mit dem Laufzeitbeginn des Leasingvertrages. Die zuwendungsempfangende Person verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf/Weitergabe des Lastenfahrrades oder eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages der Stadt Erlangen zu melden und den Förderbetrag anteilig nach Monaten zurückzuzahlen.

##### **c) Wechsel vom Wohnsitz**

Findet ein Umzug während des Förderprozesses und innerhalb der Bedienfrist von 3 Monaten statt, so bleibt die Förderfähigkeit erhalten, solange der Wechsel des Hauptwohnsitzes innerhalb des Stadtgebietes erfolgt. Liegt der neue Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebietes, behält sich die Stadt Erlangen vor, die Förderfähigkeit abzuerkennen (Bewilligungsbescheid verliert seine Rechtsgültigkeit) und die bereits geleisteten Fördermittel teilweise oder vollständig zurückzufordern. Die zuwendungsempfangende Person verpflichtet sich darüber hinaus, einen Wechsel des Hauptwohnsitzes innerhalb der Zweckbindungsfrist von 3 Jahren der Stadt Erlangen zu melden und den Förderbetrag anteilig nach Monaten zurückzuzahlen.

##### **d) Förderung im Auftrag Dritter**

Die Förderung darf nur der antragstellenden Person direkt zukommen. Die Anschaffung eines Fördergegenstandes im Auftrag einer Person/eines Vereins/eines Unternehmens, welche/s nicht seinen Hauptwohnsitz oder Wirkungskreis im Erlanger Stadtgebiet nachweisen kann, ist ausgeschlossen.

##### **e) Doppelförderung**

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Das bedeutet, dass die Fördermaßnahme der Stadt Erlangen nicht mit anderen Förderprogrammen gekoppelt werden darf.

**f) Einmalige Förderung**

Die Maßnahme kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Erlangen gefördert werden. Pro Fördergegenstand und antragstellender Person (im Falle von Privatpersonen pro Haushalt) ist damit nur eine Förderung innerhalb von drei Jahren möglich. Zuwendungsempfangende Personen aus den Förderprogrammen 2020 und 2021 sind von der Förderung ausgeschlossen.

**g) Aufkleber**

Für eine Dauer von mindestens drei Jahren ist der dem Bewilligungsbescheid beigelegte Aufkleber, mit dem auf die Förderung des Lastenfahrrades durch die Stadt Erlangen hingewiesen wird, auf dem Lastenfahrrad gut sichtbar anzubringen.

**h) Evaluation**

Die zuwendungsempfangende Person ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Stadt Erlangen zum Nutzungsverhalten teilzunehmen und entsprechende Fragen mündlich und schriftlich zu beantworten.

**i) Förderung in Ausnahmefällen**

Die Stadt Erlangen hält sich vor, in besonderen Härtefällen von den Förderrichtlinien abzuweichen.

**15. Aufhebung der Bewilligung und Erstattung**

Eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach Art. 48 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheides kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

**16. Inkrafttreten und Befristung**

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 31.12.2022 bei der Stadt Erlangen (Adresse Nr. 12 b) der Förderrichtlinie) eingegangen sind.

Stand 01.02.2022